

Elektronisches Nachweisverfahren – Empfehlungen zum Ausfüllen der Nachweisdokumente in speziellen Konstellationen

Eine Information für alle Nachweispflichtige

Rechtlicher Hintergrund

Die Nachweisverordnung und die Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren der LAGA enthalten eine Vielzahl von detaillierten Regelungen zur Handhabung der durch die nachweis- bzw. registerpflichtigen Betriebe zu führenden Dokumente.

Im Rahmen der Aufnahme des elektronischen Nachweisverfahrens sind jedoch Fragen zu den in einigen besonderen Konstellationen zu verwendenden Eintragungen aufgetreten.

Im Vergleich zum Papierverfahren sind dabei folgende Notwendigkeiten zu beachten:

- Zur Identifizierung der Vorgänge und zur Auswertung der vorliegenden Daten sind im elektronischen Verfahren in der Regel eindeutige Kenner notwendig.
- Beim Vorhandensein eines leeren Eintrages kann in der Regel im elektronischen Verfahren nicht automatisiert geprüft werden, ob der Eintrag irrtümlich nicht ausgefüllt wurde, oder aufgrund der besonderen Konstellation nicht erforderlich war.
- Für alle zu verwendenden Nummern sind im elektronischen Verfahren nur bestimmte „Muster“ zulässig. Bisher für besondere Konstellationen festgelegte besondere Einträge können daher in vielen Fällen nicht mehr weiter verwandt werden.
- Bereits in einem elektronischen Dokument vorhandene und signierte Eintragungen können aufgrund von Beschränkungen der Schnittstelle in vielen Fällen nicht gelöscht werden.

Insbesondere um auf ein einheitliches Vorgehen aller Nachweispflichtigen hinzuwirken, will die Länderarbeitsgemeinschaft Gemeinsame Abfall-DV-Systeme mit dieser Informationsschrift entsprechende Empfehlungen zum Ausfüllen der Nachweisdokumente in einigen speziellen Konstellationen geben.

Relevante Dokumente

- Nachweisverordnung (www.gesetze-im-internet.de)
- Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 27 - Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren - Endfassung vom 30.09.2009 (www.zks-abfall.de unter Service/Publicationen)
- Definition der Schnittstelle für die Nachweisverordnung NachwV n.F. Schnittstellenversion 1.04 (Stand: 06.06.2008) (www.bmu.de)

Weitere Informationen erhalten Sie

- bei der ZKS (www.zks-abfall.de)
- auf der BMU-Homepage (www.bmu.de)
- bei zuständigen (Abfall-)Behörden, Landesabfallgesellschaften

Stand der Information: 24.März 2010

Inhalt:

- Rechtlicher Hintergrund
- Erzeugernummer im Übernahmeschein (bei Kleinmengenerzeugern und Erzeugern noch ohne Nummer)
- Beförderernummer bei Eigenanlieferung und Eigenbeförderung
- Entsorgungsnachweisnummer bei nicht entsorgungsnachweispflichtigen Vorgängen
- Übernahmescheinnummern im Sammelbegleitschein
- Entsorgungsnachweisnummer im Registerauszug

Empfehlungen zum Ausfüllen der Nachweisdokumente in speziellen Konstellationen

Angabe und Dokumententyp / Formular	Konstellation / Erläuterungen	Empfohlener Eintrag <i>- soweit von der zuständigen Behörde nicht anders festgelegt -</i>
Erzeugernummer im Übernahmeschein	<p>Erzeuger ist Kleinmengenerzeuger. (Gesamtanfall gefährlicher Abfälle maximal 2 Tonnen)</p> <p>Erzeuger ist nicht nachweispflichtig und besitzt daher in der Regel keine eigene Erzeugernummer.</p>	<p>Als Erzeugernummer ist die fiktive Sammelgebietsnummer gemäß §13 Abs.1 Nachweisverordnung einzutragen. <u>„Landeskennner Sitz des Erzeugers“&“S“&“0000000“</u> z.B.: „AS0000000“</p>
Erzeugernummer im Übernahmeschein	<p>Erzeuger mit einem Gesamtanfall gefährlicher Abfälle von mehr als 2 aber weniger als 20 Tonnen pro Abfallstrom.</p> <p>Erzeuger besitzt noch keine Erzeugernummer, da diese bisher nicht erforderlich war.</p>	<p>Bis zur Vergabe einer amtlichen Erzeugernummer ist <i>vorübergehend</i> bis zur Vergabe einer Erzeugernummer die fiktive Sammelgebietsnummer gemäß §13 Abs.1 Nachweisverordnung einzutragen. <u>„Landeskennner Sitz des Erzeugers“&“S“&“0000000“</u> z.B.: „AS0000000“</p>
Beförderernummer im Übernahmeschein	<p>Erzeuger ist Kleinmengenerzeuger und liefert Kleinmenge bei Entsorger an („Eigenanlieferung“).</p> <p>Erzeuger besitzt keine Beförderernummer.</p>	<p>Als Beförderernummer ist die folgende fiktive Beförderernummer einzutragen: <u>„Landeskennner Sitz des Erzeugers“&“00000000“</u> z.B.: „A00000000“</p>
Beförderernummer im Begleitschein	<p>Erzeuger ist nachweispflichtig und befördert Abfälle selbst („Eigenbeförderung“).</p> <p>Erzeuger besitzt keine Beförderernummer (Ausnahme: Betriebe in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg).</p>	<p>Als Beförderernummer ist die folgende fiktive Beförderernummer einzutragen: <u>„Landeskennner Sitz des Erzeugers“&“00000000“</u> z.B.: „A00000000“</p>
Übernahmescheinnummer im Sammelbegleitschein (nur bei elektronischer Führung)	<p>Die Nummer eines Übernahmescheins, die bereits in einem Sammelbegleitschein eingetragen und signiert wurde, soll gestrichen werden.</p> <p>(z.B. weil der Kunde nicht angetroffen wurde oder es sich um eine irrtümliche Eintragung handelte. Im Papierverfahren bestand die Möglichkeit, die Nummer einfach zu streichen. Die Schnittstelle sieht jedoch keine Möglichkeit zum Streichen des Eintrags vor.)</p>	<p>Die zu streichende Übernahmescheinnummer ist durch den folgenden Eintrag zu ersetzen: <u>„29999999999999“</u></p>
Entsorgungsnachweisnummer im Begleitschein	<p>Für den Vorgang wird ein Begleit- oder Übernahmeschein aber kein Entsorgungsnachweis geführt.</p> <p>(z.B. bei Havarieentsorgung. Bisher bestand die Möglichkeit, im Feld Entsorgungsnachweisnummer in diesen Fällen z.B. „Ölunfall“ oder eine ähnliche Formulierung einzutragen. Solche Einträge sind jedoch nicht schnittstellenkonform.)</p>	<p>Als Entsorgungsnachweisnummer ist die folgende fiktive Entsorgungsnachweisnummer einzutragen: <u>„EN“ & „Landeskennner Sitz der Entsorgungsanlage“ & „000000000“</u> z.B.: „ENA000000000“</p>
Entsorgungsnachweisnummer im Registerauszug /Begleitschein (als Beleg für Charge im Register) und im Registerauszug/ Entsorgungsnachweis (als Deckblatt für Abfallstrom im Register)	<p>Für den Vorgang wird kein Entsorgungsnachweis geführt. (z.B. da Abfall nicht nachweispflichtig bzw. gefährlich ist oder da Eigenentsorgung vorliegt.)</p> <p>Die Schnittstellendokumentation sieht in solchen Fällen im Registerauszug statt des kompletten EN/SN-Dokuments als "Deckblatt" für den Abfallstrom ein sogenanntes "ENSN-Vorlagen-Layer RE" vor. In diesem kann als Entsorgungsnachweisnummer eine Registriernummer (beginnend mit "RE") eingetragen werden (Abschnitt 5.4.2.1 / S.71). Das M27 der LAGA sieht die Verwendung der Registriernummer „allein und ausschließlich“ im Falle der Eigenentsorgung vor (R-Nr. 426).</p> <p>Im Begleitschein, der gemäß der BMU-Schnittstelle im elektronischen Register auch bei nicht nachweispflichtigen Vorgängen als Beleg für die einzelnen Chargen zu nutzen ist, wäre die Verwendung einer Registriernummer im Feld Entsorgungsnachweisnummer wiederum nicht schnittstellenkonform.</p> <p>Bisher wurden zur Kennzeichnung von nicht nachweispflichtigen Abfallströmen häufige mit „VN“ oder „VS“ beginnende fiktive Nachweisnummern genutzt. Auch ihre Verwendung ist im elektronischen Verfahren aufgrund der Festlegungen der Schnittstelle nicht mehr möglich.</p>	<p>Als Entsorgungsnachweisnummer ist sowohl im Entsorgungsnachweis (als Deckblatt für Abfallstrom im Register) als auch im Begleitschein (als Beleg für die einzelne Charge im Register) die folgende Entsorgungsnachweisnummer einzutragen: <u>„EN“ & „Landeskennner Sitz der Entsorgungsanlage“ & „-“ & „individuelles dreistelliges Kürzel für Entsorgungsanlage“ & „beliebige für Entsorgungsanlage eindeutige fünfstellige Zeichenfolge“</u> z.B.: „ENA-EPW00015“ („EPW“ Kürzel für Entsorgungspark Westküste GmbH)</p>